

Freiburg im Breisgau, den 20. Juni 1988

Verordnung über vermögenswirksame Leistungen. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes. — Verordnung über das Recht der Stiftungen. — Suche nach Wohnraum für deutsche Aussiedler aus dem Osten. — Vorschlag für die Kindergartenferien 1989. — Sonn- und Feiertagsrecht in Baden-Württemberg — Hinweise zur Gesetzeslage und pastoralen Praxis. — Verkaufsangebot. — Sportwerkwoche für Seelsorger. — Priesterexerzitien. — Stelle für einen Ruhestandsgeistlichen. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 87

Verordnung über vermögenswirksame Leistungen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Gemäß § 5 AVVO wird der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte in der Fassung vom 3. 4. 1987 für anwendbar erklärt und veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Freiburg, den 27. Mai 1988

F. Oskar Sauer

Erzbischof

Anlage

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. 12. 1970, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 3. 4. 1987

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2 y fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach

Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,- DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversicherungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem

der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,- DM in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26,- DM zusammentrifft.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Nr. 88

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 der Verordnung vom 17. 12. 1984 (Amtsblatt 1985, S. 10) bzw. vom 26. 7. 1985 (Amtsblatt 1985, S. 189 ff.) bzw. vom 2. 7. 1987 (Amtsblatt 1987, S. 141) erhält folgende Fassung:

(4) Auf die Fristen des Absatzes 2 sind Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im kirchlichen oder öffentlichen Dienst anzurechnen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1985 liegen. Ferner sind anzurechnen Zeiten als Beamter, Richter oder Soldat, in denen abweichende Grundgehaltssätze nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG. zugestanden haben.

Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach § 8a MuSchG. bzw. eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften sowie Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sind anzurechnen, wenn sie innerhalb des laufenden oder des nach den Sätzen 2 und 3 berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses liegen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge sowie eines sonstigen Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 27. Mai 1988

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 89

Verordnung über das Recht der Stiftungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 25 und § 29 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg – StiftG – (GBl. 1977 S. 408), die ihren Sitz in der Erzdiözese Freiburg haben.

2

Entstehen der kirchlichen Stiftung

(1) Der Antrag auf staatliche Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit an eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist durch den Stifter an das Erzb. Ordinariat zu richten. Der Stifter soll das Erzb. Ordinariat bei der Vorbereitung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes beteiligen.

(2) Das Erzb. Ordinariat entscheidet gem. § 24 StiftG über die Antragstellung bei der Stiftungsbehörde.

§ 3

Satzung

(1) Die kirchlichen Stiftungen müssen eine den §§ 6 Abs. 1 und 2 oder 19 StiftG entsprechende Satzung haben.

(2) Ist nach der Satzung die Vornahme von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane zulässig, so ist hierzu die Genehmigung des Erzb. Ordinariats vorzubehalten.

(3) Der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde kann nur vom Erzb. Ordinariat gestellt werden. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen

(1) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen obliegt dem Erzb. Ordinariat.

(2) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten §§ 7-13 StiftG entsprechend.

(3) Die Einzelheiten der Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung bestimmen sich nach ihrer Satzung.

(4) Jede Stiftung hat den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung umfaßt den kassenmäßigen Abschluß und die Haushaltsrechnung. Ihr sind als Anlagen beizufügen:

1. eine Vermögensübersicht,

2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
3. ein Rechenschaftsbericht.

Im Einzelfall kann die Vorlage dieser Unterlagen in größeren Zeitabständen angeordnet werden.

§ 5

Regelungen für Stiftungen gem. §§ 2, 3, 5 und 6 Vermögensverwaltungssatzung

(1) Für die unter §§ 2 und 3 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 19. 9. 1958 (Amtsblatt 1958 S. 333) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. 8. 1968 (Amtsblatt S. 144, – Vermögensverwaltungssatzung –) fallenden Stiftungen gelten die für die jeweilige Stiftung getroffenen Bestimmungen.

(2) Für die Pfründestiftungen gilt § 10 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958 entsprechend sowie die weiteren getroffenen Bestimmungen.

(3) Für die zum örtlichen Kirchenvermögen gehörenden Stiftungen gelten die über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens erlassenen Vorschriften.

§ 6

Satzungsregelungen gem. § 25 Abs. 2 StiftG

Für öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind (Kirchen- und Heiligenfond, Kapellenfond, Pfründestiftung) gelten die dieser Verordnung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Satzungen. Kirchen- (Heiligen-) oder Kapellenfonde sowie Pfarrpfründen, welche außer den in den anliegenden Satzungen genannten weitere Zwecke oder hiervon abweichende Zwecke haben, bedürfen einer eigenen individuellen Satzung.

§ 7

Vermögensanfall

(1) Enthält das Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsakt keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen der Stiftung mit dem Erlöschen der Stiftung an das Erzbistum Freiburg.

(2) Abweichend von Abs. 1 fällt das Vermögen der Stiftungen gem. § 6 der Vermögensverwaltungssatzung nach ihrem Erlöschen der örtlichen Kirchengemeinde anheim.

§ 8

Stiftungsverzeichnis

Das Erzb. Ordinariat führt für kirchliche Stiftungen das Stiftungsverzeichnis.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg, den 15. Juni 1988

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Anlage 1:

Satzung der röm. kath. Kirchen- (Heiligen-) und Kapellenfonde

§ 1

Der Fonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts; er hat die Aufgabe, an der oder den Kirche/n (Kapelle/n), der/denen er zugeordnet ist, alle Zwecke der örtlichen Seelsorge (insbesondere Bau- und Kulturbedürfnisse, ausgenommen jedoch die Besoldung des Pfarrers) zu befriedigen, soweit diese Verpflichtungen nicht einem Dritten obliegen. Die Baubedürfnisse sind in der Regel der Bau und die Unterhaltung der Kirche/n (Kapelle/n) und des Pfarrhauses.

§ 2

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Die Erträge des Fonds sind für Zwecke des Fonds zu verwenden.

(2) Das Vermögen und seine Verwendung ist in einer Rechnung nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Stiftung hat den Namen „Kirchen-“ (oder „Heiligen-“) bzw. „Kapellenfond“ verbunden mit dem Titel der Kirche/Kapelle und dem Namen des Ortes der Pfarrei, an dem sich die Kirche/Kapelle befindet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Pfarrei.

§ 4

(1) Der Kirchenfond (Kapellenfond) wird vom Stiftungsrat ehrenamtlich verwaltet, der gemäß der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg in der jeweils geltenden Fassung (derzeit vom 20. 10. 1976, Amtsblatt S. 447) gebildet wird.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung und die Befugnis zur Rechtsvertretung der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltung des örtlichen kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg.

§ 5

Mit dem Erlöschen des Kirchen- (oder Heiligen-) bzw. Kapellenfonds fällt dessen Vermögen an die jeweilige kath. Kirchengemeinde.

Anlage 2:

Satzung der röm. kath. Pfarrpfründen

§ 1

Die kath. Pfarrpfründe ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, den Pfarrer zu besolden; zur Besoldung gehört auch die Stellung einer Dienstwohnung für den Geistlichen.

§ 2

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Die Erträge des Fonds sind für die Zwecke des Fonds zu verwenden.

(2) Das Vermögen und seine Verwendung ist in einer Rechnung nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Stiftung hat den Namen „Kath. Pfarrpfründe“ verbunden mit dem Titel der Kirche und dem Namen des Ortes, an dem sich die Kirche befindet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Pfarrei.

§ 4

(1) Die besetzte kath. Pfarrpfründe wird von ihrem Inhaber, die nicht besetzte Pfründe vom Pfarradministrator verwaltet und vertreten.

(2) Für die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Stiftung gilt § 10 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 31. 12. 1958 entsprechend sowie die weiteren getroffenen Bestimmungen.

§ 5

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Erzbistum Freiburg.

Nr. 90

Ord. 3. 6. 88

Suche nach Wohnraum für deutsche Aussiedler aus dem Osten

Die Zahl von deutschen Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und von Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) ist in letzter Zeit sprunghaft angestiegen. Die Landesregierung hat im Rahmen vielfacher Bemühungen, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, einen dringlichen Hilferuf an uns gerichtet mit der Bitte, zu prüfen, ob zur Unterbringung von Aussiedlern geeignete kirchliche Einrichtungen kurz- oder auch mittelfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Außer einer beträchtlichen Anzahl von Flüchtlingen hat das Land Baden-Württemberg im Jahr 1988 aller Voraussicht nach über 30 000 deutsche Aussiedler unterzubringen; dies sind mehr als dreimal so viel wie in früheren Jahren. Dadurch sieht sich das Land zunehmend vor sehr ernste Unterbringungsprobleme gestellt. Gesucht werden insbesondere größere, aber auch kleinere Objekte, die auf den Bedarf umrüstbar sind. Kleinere Gebäude würden einem bestehenden Übergangswohnheim in der Nähe zugeordnet; für eine entsprechende Betreuung würde in jedem Fall gesorgt. Es ist nicht an einen Kauf, sondern an eine Anmietung durch das Land für eine bestimmte Frist gedacht.

Es wird deshalb gebeten, bis zum 30. Juni 1988 Objekte zu benennen, die für ihre Verwendung als Übergangswohnheime für Aussiedler in Verbindung mit den zuständigen staatlichen Stellen geprüft werden können.

Meldungen und Rückfragen sind an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abt. II, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, Telefon (07 61) 21 88 - 3 83, zu richten.

Nr. 91

Ord. 30. 5. 88

Vorschlag für die Kindergartenferien 1989

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichten wir die *Ferienvorschläge für 1989* für die kath. Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Diese Vorschläge richten sich als Empfehlung an die Kindergarten-träger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirats (und bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungszeiten festlegen. Verbindlich für die Kindergarten-träger ist die Festlegung, daß 30 als Urlaubstage anzurechnende Schließungstage nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen.

1. Vorschlag

Kindergartenferien *anzurechnende Urlaubstage*

Weihnachtsferien
bis 9. Januar (Planungstag) 4 Arbeitstage
Beginn: 10. Januar

Osterferien
28. bis 31. März 4 Arbeitstage

Sommerferien
4 Wochen nach Vereinbarung
innerhalb der Schulferien
davon 1 Tag als Planungstag 19 Arbeitstage

Weihnachtsferien
27. bis 29. Dezember 3 Arbeitstage

2. Vorschlag

Kindergartenferien *anzurechnende Urlaubstage*

Weihnachtsferien
bis 2. Januar (Planungstag)
Beginn: 3. Januar

Osterferien
28. bis 31. März 4 Arbeitstage

Sommerferien
4 Wochen nach Vereinbarung
innerhalb der Schulferien
davon 1 Tag als Planungstag 19 Arbeitstage

Herbstferien
30. Oktober bis 3. November 4 Arbeitstage

Weihnachtsferien
27. bis 29. Dezember 3 Arbeitstage

Zusätzliche Hinweise:

1. Pädagogische Planungstage

In beiden Ferienvorschlägen sind zwei pädagogische Planungstage vorgesehen:

- a) Am Anfang des Kindergartenjahres:
im Anschluß an die Sommerferien;
- b) zu Beginn des neuen Kalenderjahres:
nach den Weihnachtsferien.

2. *Hinweis zur Anwendung über die Arbeitszeitverkürzung durch zwei freie Tage in Kindertagesstätten:*

Die durch die Verordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage vom 17. 12. 1985 (Amtsblatt Nr. 3/1986, S. 283) eingeführten zwei freien Tage (jeweils ein Tag pro Halbjahr) stehen allen Mitarbeitern im Bereich der kath. Kindertagesstätten unabhängig von der Dauer des jeweiligen tariflichen Urlaubsanspruchs und unabhängig vom jeweiligen Lebensalter zu. Zur Durchführung der Regelung im Bereich der kath. Kindertagesstätten weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Mitarbeiter hat Anspruch darauf, in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt zu werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 BAT). Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen (§ 15a Abs. 2 BAT). Daraus ergibt sich, daß die Freistellung auch nicht im Zusammenhang mit den Schließungstagen während der üblichen Kindergartenferien, auf die der Urlaub angerechnet wird bzw. Arbeitsbefreiung gem. § 52 Abs. 3 BAT gewährt wird, erfolgen soll.
2. Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten kann auf Wünsche des Mitarbeiters Rücksicht genommen werden. Dies bedeutet, daß im Rahmen eines geordneten Kindergartenbetriebes dem Mitarbeiter der Freistellungsanspruch grundsätzlich individuell gewährt werden sollte.
3. Die Einführung der zusätzlichen freien Tage hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Länge der jährlichen Schließungsdauer des Kindergartens von 30 Tagen. In kleineren (ein- bzw. zweigruppigen) Einrichtungen muß u. U., wenn keine Aushilfskraft als Vertretung zur Verfügung steht, der Kindergarten an den genannten Tagen geschlossen werden. In mehrgruppigen Einrichtungen kann davon ausgegangen werden, daß die individuell zu gewährende Freistellung von der Arbeit ohne Schließung der Einrichtung vorgenommen wird und der Arbeitsausfall durch vorhandenes Personal ausgeglichen werden kann.

3. *Hinweis zur Arbeitsbefreiung am 23. 3. 1989 (Gründonnerstag)*

Die Kindergartenträger sind ermächtigt, dem Kindergartenpersonal am Gründonnerstag einen *halben* Tag Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Nr. 92

Ord. 14. 6. 88

Sonn- und Feiertagsrecht in Baden-Württemberg – Hinweise zur Gesetzeslage und pastoralen Praxis

Wir weisen darauf hin, daß die unter dem obigen Titel erschienene Handreichung zum Sonn- und Feiertagsrecht in 3. Auflage vorliegt und von den Kirchengemeinden bei weiterem Bedarf beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden kann.

Verkaufsangebot

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Pforzheim hat wegen der Auflösung der Zentralkartei ein *Karteigerät Rotomat*, Modell 150, Baujahr 11/75, abzugeben. Der Anschaffungspreis betrug seinerzeit DM 7 200,-. Verkaufspreis: DM 500,- (VHB).

Anfragen sind zu richten an die Katholische Gesamtkirchengemeinde, Erbprinzenstr. 34, 7530 Pforzheim, Tel. (0 72 31) 10 27 90.

Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche vom 8. bis 12. August 1988. Sie findet statt in der DJK Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevenenerstraße 125-127, Telefon (02 51) 29 31 67.

Auch ältere Priester oder solche, die bisher nur wenig Sport getrieben haben, können an der Werkwoche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Neben dem Sport ist folgendes geplant:

1. Ein theoretischer Teil zum Thema: New Age, Esoterik – Neue Strömungen unserer Zeit. Referent und Gesprächspartner ist Prof. Dr. Heinz Günther Stoppe, Universität Münster.
2. Gespräche und Meditationen über biblische und literarische Texte.
3. Wallfahrt zur Stiftskirche „Schloß Cappenberg“. Möglichkeit der Besichtigung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Die Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt – Bundesverbandsbeirat –, Postfach 320 229, 4000 Düsseldorf 30.

Priesterexerzitien

- Thema: Erneuerung des Priesterlebens und der Pastoral
- Leitung: Professor Dr. Dr. Heribert Mühlen, Paderborn
- Termine: 29. August bis 2. September 1988
Bildungshaus St. Virgil, Ernst-Grein-Str. 14, A-5026 Salzburg-Aigen
9. bis 14. Oktober 1988
Kath. Evangelisationszentrum, Klosterhof 5, 8861 Maihingen (Bahnhof Nördlingen)

Der Kurs möchte angesichts der Überlieferungskrise des Glaubens ein vertieftes Verständnis des priesterlichen Dienstes vermitteln und zugleich Wege zur Neu-Evangelisierung (Erwachsenenkatechumenat) aufzeigen.

Anmeldungen sind direkt an die genannten Häuser zu richten.

Stelle für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Josef in Buchen-Waldhausen (135 Betten) sucht einen Priester im Ruhestand, der bereit ist und sich in der Lage sieht, die Seelsorge für die Heimbewohner zu übernehmen. Ebenso sollte er die seelsorgliche Betreuung der Schwestern und die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeiter übernehmen. Für Wohnmöglichkeit wird gesorgt.

Interessenten melden sich bitte schriftlich an das Caritas-Alten- und Pflegeheim, 6967 Buchen-Waldhausen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mir Urkunde vom 14. Juni 1988 verliehen:

Die Pfarrei *St. Alban Bad Krozingen*, Dekanat Neuenburg, Herrn Diözesanpräses Geistl. Rat *Josef Klem*,

die *Münsterpfarre Konstanz*, Dekanat Konstanz, Herrn Regionaldekan Pfarrer *Norbert Schöffauer*, Konstanz,

die Pfarrei *St. Jakobus Mannheim-Neckarau*, Dekanat Mannheim, Herrn Pfarrer *Martin Bantle*, Rauenberg,

die Pfarrei *St. Maria Philippsburg*, Dekanat Philippsburg, Herrn Pfarrer *Anton Killer*, Heidelberg-Ziegelhausen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Heidelberg-Ziegelhausen, St. Laurentius, Dekanat Heidelberg

Rauenberg, St. Peter und Paul, Dekanat Wiesloch, mit Pastoration von Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus

Pforzheim, St. Bernhard, Dekanat Pforzheim

Durmersheim, St. Dionysius, Dekanat Murgtal

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1988

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 20. Juni 1988
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustell-
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 20. Juni 1988